## SPD UB-Parteitag 01.04.2014

Antrag J 1

Status: beschlossen / Weiterleitung an BPT

Antragsteller Jusos

Titel Studentischen Krankenversicherungstarif für .....

..... Promotionsstudierende öffnen!

- 1 Wir fordern die Anerkennung des Studierendenstatus von Promotionsstudierenden in der
- 2 gesetzlichen Krankenversicherung. Doktorand\*innen muss ein uneingeschränkter Zugang zur
- 3 gesetzlichen Krankenversicherung zu Konditionen wie Studierenden im Bachelor- und Master-
- 4 Studium gewährt werden. Hierbei kann es sich jedoch nur um eine vorrübergehende Lösung
- 5 handeln, bis die Einführung einer Bürgerversicherung erfolgt ist, wobei auch dann die gleichen
- 6 Bedingungen für Promotionsstudierende gelten müssen, wie für Bachelor- oder Master-
- 7 Studierende.

## Begründung:

Der Begriff Promotions*studierende* ist trügerisch, denn in gewisser Weise sind Doktorand\*innen Studierende – und sind es eben doch nicht. Der Gesetzgeber sieht das Promotionsstudium nicht mehr als Teil der wissenschaftlichen Ausbildung – auch wenn es für einige Berufszweige wie insbesondere Wissenschaft und Forschung zwingende Voraussetzung für den weiteren Karriereweg ist – und verwehrt Promotionsstudierenden aus diesem Grund die Möglichkeit, sich weiterhin über den günstigen studentischen Versicherungstarif kranken zu versichern. <sup>1</sup> Die daraus resultierende vermeintliche Versicherungsfreiheit entpuppt sich bei näherem Hinsehen als direkter Weg ins Prekariat. Eine Krankenversicherung abzuschließen ist eben doch Pflicht. Wer sich nicht privat versichern will oder kann, der oder dem bleibt nur die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung.

Insbesondere für diejenigen, die ihre Promotion über ein Stipendium finanzieren, kann diese Entscheidung eine böse Überraschung mit bitteren finanziellen Konsequenzen sein. Die eben noch so großzügig klingende Stipendiensumme schmilzt nach den Abzügen für den Beitrag zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf einen Betrag nahe der Armutsgrenze zusammen. Diese Aussichten schrecken ab – vor allem solche Promotionswillige, die sich nicht auf ein reiches Elternhaus zum Ausgleich mehrjähriger, finanzieller Engpässe verlassen können.

Dabei ähnelt der Alltag im Promotionsstudium mit seinen Pflichten immer mehr dem eines regulären Bachelor- oder Masterstudiums. Auch für die Promotion, also die wissenschaftliche Weiterqualifikation mit dem Ziel des Erwerbs des Doktortitels, ist mittlerweile in vielen Bundesländern, u.a. in Nordrhein-Westfalen, eine reguläre Einschreibung über die gesamte Dauer des Promotionsstudiums verpflichtend. Ebenso ist der Besuch von Lehrveranstaltungen und der Erwerb von Credit Points mittlerweile in vielen Promotionsordnungen fester Bestandteil. Promovierende werden also in vielerlei Hinsicht regulären Studierenden in der beruflichen Erstausbildung in ihren Pflichten immer ähnlicher. Diese Entwicklung gilt aber

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Urteil des Bundessozialgerichtes zum Status von Promovierenden vom 23. März 1993 – Az.: 12 RK 45/92, abgedruckt u.a. in der Zeitschrift Versicherungsrecht, Jahrgang 1994, S. 376).

## SPD UB-Parteitag 01.04.2014

Antrag J 1

Status: beschlossen / Weiterleitung an BPT

Antragsteller Jusos

Titel Studentischen Krankenversicherungstarif für .....

nicht so uneingeschränkt für ihre Rechte, insbesondere für das Recht von Doktorandinnen und Doktoranden sich über einen günstigen Tarif für Studierende gesetzlich kranken zu versichern. Hinzu kommt, dass es nach wie vor keine absolute Rechtssicherheit zur Festlegung des monatlichen Beitrags für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Promotionsstudierende gibt. Viele Wege führen nach Rom und so kann jede Krankenkasse in einem gewissen Rahmen selbst entscheiden, auf welcher Basis sie die monatlichen Beiträge für Promovierende berechnet. Diese relative Willkür trifft vor allem Promotionsstipendiat\*innen. Im günstigsten Falle wird für sie die gesetzliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig gesetzlich Versicherte von derzeit 968,33 EUR pro Monat angesetzt, im ungünstigsten Falle aber ihr gesamtes Promotionsstipendium inklusive Forschungskostenpauschale. Bei den großen Begabtenförderungswerken sind das zur Zeit etwa 1250 EUR. Je nachdem beträgt der monatliche Versicherungsbeitrag dann unter Verzicht auf Krankengeld zwischen ca. 170 EUR und 220 EUR, d.h. etwa zwei bis dreimal soviel wie für Studierende im Bachelor- oder Masterstudium.<sup>2</sup> Die derzeitige Rechtslage benachteiligt aber auch Doktorand\*innen, die sich durch selbstständige Arbeit finanzieren und die Mindestbeitragsbemessungsgrenze unterschreiten.<sup>3</sup>

Ein uneinheitlich bemessener sowie auf falschen Annahmen über die sozioökonomische Situation Promovierender beruhender Krankenkassenbeitrag darf für die wissenschaftliche Laufbahn kein Hindernis darstellen. Dass Promovierende durch ihr bereits abgeschlossenes Hochschulstudium während des Promotionsstudiums finanziell tatsächlich bessergestellt sein sollen als Studierende im Bachelor- oder Masterstudium, entspricht oft nicht der Realität. Auch ihre Möglichkeiten, durch selbstständige oder unselbstständige Arbeit neben dem Promotionsstudium Geld zu verdienen, sind durch zeitliche Restriktionen und/oder Vorgaben der Stipendiengeber\*innen beschränkt. Betroffen davon ist rund ein Viertel der Promovierenden, die ihre Promotion als sogenannte externe Promotion durchführen<sup>4</sup> (gegenüber einer internen Promotion, die in der Regel mit einer sozialversicherungspflichtigen Stelle an der Hochschule verbunden ist), oftmals finanziert durch ein Promotionsstipendium<sup>5</sup>.

-

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> gesetzlich festgelegter Grundbetrag von 61,01 EUR pro Monat plus Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderlose von 15,52 EUR, alle Berechnungen exkl. Zusatzbeitrag der Krankenkassen, ohne Anspruch auf Krankengeld.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Rechenbeispiel TK: angenommene Mindesteinnahmen für Selbstständige derzeit ca. 2.178,75 EUR; daraus ergibt sich ein monatlicher Beitragssatz von 383,47 EUR bzw. 396,54 EUR mit Anspruch auf Krankengeld für Kinderlose. Selbst die Mindestbemessungsgrundlage (für Existenzgründer\*innen) liegt bei 1.452,50 EUR pro Monat, d.h. für eine\*n kinderlosen Doktorand\*in wären das ohne Anspruch auf Krankengeld immer noch 255,65 EUR pro Monat. Die gesetzliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig gesetzlich Versicherte liegt 2016 bei 968,33 EUR pro Monat, d.h. im günstigsten Falle noch immer bei 170,42 EUR. <sup>4</sup> Statistisches Bundesamt (2010). *Promovierende in Deutschland*.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. bspw. Hauss, Kalle / Kaulisch, Marc / Zinnbauer, Manuela / Tesch, Jakob / Fräßdorf, Anna / Hinze, Sybille / Hornbostel, Stefan (Hg.), 2012: Promovierende im Profil: Wege,

## SPD UB-Parteitag 01.04.2014

Antrag J 1

Status: beschlossen / Weiterleitung an BPT

Antragsteller Jusos

Titel Studentischen Krankenversicherungstarif für .....

Besonders betroffen sind die wirtschaftlich vermeintlich weniger wertvollen Fächer: in den Geistes- und Sozialwissenschaften bestreiten bis zu 40% der Promovierenden ihre Promotion extern, d.h. sie werden nicht über eine Stelle an der Hochschule oder über eine Graduiertenschule finanziert.<sup>6</sup>

Eine Karriere in der Wissenschaft oder auch nur die Freude an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit einem selbstgewählten Forschungsthema darf aber nicht nur denen vorbehalten bleiben, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft oder ihres wirtschaftlich vermeintlich wertvolleren Faches gute, alternative Finanzierungsmöglichkeiten für ihr Promotionsprojekt haben. Anstatt Wissenschaft immer mehr nach kapitalistischen Leitlinien auszurichten und zu einem Privileg einiger weniger zu machen, müssen wir sicherstellen, dass jede\*r prinzipiell die Möglichkeit hat, aktiv in Wissenschaft und Forschung zu partizipieren – beispielsweise im Rahmen einer Promotion. Die gesetzliche Krankenversicherungspflicht halten wir für ein hohes Gut und eine wichtige Errungenschaft. Wo der Gesetzgeber solche Anforderungen schafft, muss er auch darauf achten, dass diese nicht zu unüberwindbaren Hürden werden und den Status von Promotionsstudierenden als Studierende in der gesetzlichen Krankenkasse anerkennen.

<sup>6</sup> Statistisches Bundesamt (2010). *Promovierende in Deutschland.*